



Allgemeine Geschäftsbedingungen der BE Solution GmbH für Lieferung und Montage beweglicher Sachen

Gültig ab 01.12.2024

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen sind integrierender Vertragsbestandteil für die Vereinbarungen, Erklärungen oder sonstigen rechtsverbindlichen Handlungen bei Lieferung und Montage von beweglichen Sachen von BE Solution GmbH, FN 577738s, Kasernenstraße 9, 7000 Eisenstadt (in Folge „BES“ genannt) zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

2. Vertragsparteien

2.1 Der jeweilige Kauf- oder Werkvertrag kommt zwischen BES und dem Kunden zustande.

2.2 Ausdrücke in der Einzahl beziehen die Mehrzahl mit ein und umgekehrt. Die Begriffe „Unternehmer“ und „Verbraucher“ werden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes verwendet.

2.3 Vereinbarungen in Einzelkundenvereinbarungen (z.B. in Vertragsformularen, sonstigen Vereinbarungen) gehen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

3. Angebote / Kostenvoranschläge

3.1 Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt; werden jedoch jeweils ohne Gewähr übermittelt.

3.2 Angebote und die damit überreichten Pläne, Zeichnungen und Entwürfe dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung weder verwertet noch dritten Personen oder Firmen zugänglich gemacht werden.

4. Rücktritt vom Vertrag

4.1 BES ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

a. der Kunde mit seiner Zahlung seit 6 Wochen im Verzug ist und trotz eingeschriebener Mahnung und Nachfristsetzung von 14 Tagen unter Androhung des nachfolgenden Rücktritts offene Forderungen nicht bezahlt,

b. der Kunde die Leistungserbringung durch die BES verhindert und der Kunde zuvor schriftlich aufgefordert wurde, die Leistungserbringung durch die BES zu ermöglichen,

c. kundenseitige technisch notwendige Voraussetzungen für die allenfalls vereinbarte Installation des Vertragsgegenstandes (z.B. geeignete Aufstellungsfläche) nicht vorhanden sind und/oder der Kunde ihm bekannte technisch notwendige Zusatzleistungen (die nicht Gegenstand des Vertrages sind; siehe Punkt 5.1) vor Installation des Vertragsgegenstandes nicht durchführt/beauftragt und vom Kunden trotz Aufforderung durch die BES nicht binnen angemessener Frist hergestellt/beauftragt werden.

4.2 Erfolgt die Lieferung (und Installation, falls vereinbart) des Vertragsgegenstandes nicht binnen 50 Tagen ab Vertragsabschluss sind der Kunde, wenn dieser Verbraucher ist, und BES zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; im Falle höherer Gewalt gilt Punkt 11.3.

4.3 Die gesetzlichen Rücktrittsrechte (einschließlich der verbraucherrechtlichen Rücktrittsrechte) bleiben unberührt. Ein Vertragsrücktritt ist schriftlich zu erklären.

4.4 Ein weiterer Rücktrittsgrund befindet sich in Punkt 7.3.

5. Leistung der BES

5.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich durch Auswahl des Kunden unter den angebotenen Möglichkeiten. Erforderliche Zusatzleistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, die aber selbst nicht Gegenstand des Vertrages sind, sind vom Kunden auf dessen Kosten gesondert zu beauftragen. Der Vertragsgegenstand wird seitens BES versandt, sofern nicht eine Installation vereinbart wird.

5.2 BES ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung Dritter zu bedienen.

5.3 Während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes ist der Kunde berechtigt, den Vertragsgegenstand widmungs- und vertragsgemäß zu nutzen.

6. Leistungen des Kunden

6.1 Der Kunde verpflichtet sich, den in seiner Gewahrsame befindlichen Vertragsgegenstand während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes sorgsam zu behandeln. Der Kunde betreibt den Vertragsgegenstand auf seine Rechnung und in seinem Namen.

6.2 Der Kunde hat die allenfalls vereinbarte Installation des Vertragsgegenstandes von seiner Seite aus (z.B. Zugang zum Anlagenstandort) zu ermöglichen und ist für die kundenseitigen technisch notwendigen Voraussetzungen für die Installation (z.B. geeignete Aufstellungsfläche) verantwortlich.

7. Nutzung von Liegenschaften und Räumen, Haftung des Kunden

7.1 Der Kunde hat für die Zeit der Leistungsausführung BES und ihren Subunternehmern im notwendigen Umfang kostenlos geeignete Räume für die gesicherte Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.2 Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der gelagerten Werkzeuge und Materialien, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Der Kunde hat auch für das Verschulden seiner Mitbewohner oder Beschäftigten einzustehen. Er hat den Verlust, die Beschädigungen und Störungen derartiger Werkzeuge und Materialien BES unverzüglich mitzuteilen.

7.3 Sollte für die Erbringung der Dienstleistung eine Begehung von Liegenschaften oder Räumen erforderlich sein, hat der Kunde deren Zugänglichkeit sicher zu stellen. Kann die Leistung BES aufgrund mangelnder Zugänglichkeit nicht erbracht werden, ist BES zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

8. Demontage des Vertragsgegenstandes

8.1 BES ist berechtigt, bei Beendigung des Vertrages (z.B. bei einem Rücktritt wegen Zahlungsverzuges) umgehend den installierten Vertragsgegenstand zu demontieren bzw. abzuholen, sofern dieser noch im Eigentum der BES steht. Der Kunde ist verpflichtet, diese Demontage/Abholung zu ermöglichen. BES ist nicht verpflichtet, Verbesserungs- bzw. Sanierungsarbeiten (z.B. Verputzen, Ausmalen, etc.) durchzuführen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Der gesamte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises im Eigentum der BES. Der Vertragsgegenstand kann für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes mit einem Hinweis auf das Eigentum von BES versehen werden. Der Kunde ist während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu veräußern und/oder sein Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand – aus welchem Rechtsgrund auch immer – an einen Dritten zu übertragen; der Kunde ist auch nicht berechtigt, den Vertragsgegenstand zu verpfänden oder sonst eine Sicherheit daran einzuräumen.

9.2 Im Falle eines Zahlungsverzuges kann BES, statt vom Vertrag zurückzutreten, auch den ausständigen Kauf- oder Lieferpreis gerichtlich geltend machen, dies gilt nicht als Verzicht auf das vorbehaltene Eigentum. Mit der Exekutionsführung der BES auf den Vertragsgegenstand erlischt der Eigentumsvorbehalt der BES.

10. Kaufpreis, Verrechnung

10.1 Der vereinbarte Kaufpreis wird mit Ablieferung oder mit der Installation (falls ausgewählt) des Vertragsgegenstandes fällig und ist binnen 14 Tagen zu bezahlen.

10.2 Ein begründeter Einspruch gegen die Rechnung hat binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung zu erfolgen, andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Eine gerichtliche Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Kunde ist auf diesen Umstand im Rahmen der Rechnungslegung gesondert hinzuweisen. Bei vom Kunden verschuldeten Zahlungsverzug werden gemäß

§ 1333 Abs 1, § 1000 ABGB Verzugszinsen in der Höhe von 4% p.a. verrechnet.

10.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an BES aufzurechnen, dies mit folgender Ausnahme: Ist der Kunde Verbraucher, ist er berechtigt, seine Verbindlichkeiten durch Aufrechnung aufzuheben für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der BES, wenn seine Gegenforderung im Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit steht, gerichtlich festgestellt oder von BES anerkannt wurde.

11. Haftung, Gewährleistung und Gefahrtragung

11.1 BES leistet Gewähr im gesetzlichen Umfang.

11.2 Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes wird die Haftung von BES für Folgeschäden, mittelbare Schäden, entgangenem Gewinn und reinen Vermögensschäden (jeweils außer bei Vorsatz) sowie die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) ausgeschlossen.

11.3 In Fällen höherer Gewalt (Pandemie, Epidemie, Naturkatastrophen, Generalstreiks, Blockaden etc.) ist BES berechtigt, ihre gesamten vertraglichen Leistungen während deren Dauer einzustellen oder zu verschieben. Sind die Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt endgültig oder für nicht absehbare Zeit an der Erfüllung ihrer gesamten vertraglichen Verpflichtungen verhindert, ist dies für die Vertragsparteien ein Grund für einen Rücktritt vom Vertrag.

11.4 Ist der Kunde Unternehmer, wird die Gewährleistungsfrist auf ein Jahr beschränkt.

11.5 Netzbetreiber und Energielieferanten sind keine Erfüllungsgehilfen von BES.

12. Weitergabe des Objekts, Vertragsübernahme

12.1 Informationspflicht: Wenn der Kunde das Objekt, in welchem der Vertragsgegenstand montiert ist bzw. verwendet wird, weitergibt, aus welchem Rechtsgrund auch immer, ist der Kunde während des aufrechten Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, BES unverzüglich darüber zu informieren. Weiters ist der Kunde verpflichtet, einen Dritten, an welchen das Objekt weitergegeben wird, über den Eigentumsvorbehalt von BES am Vertragsgegenstand zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn ein Gläubiger des Kunden eine gerichtliche/außergerichtliche Pfandverwertung (z.B. Exekutionsverfahren) vornimmt.

12.2 BES ist berechtigt, den Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung des Kunden auf folgende Dritte zu übertragen: Land Burgenland, Landesholding Burgenland GmbH, Burgenland Energie AG, BE Vertrieb GmbH & Co KG, BE Energy GmbH, BE Service GmbH, BE Technology GmbH und die Netz Burgenland GmbH. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des KSchG, ist BES darüber hinaus berechtigt, diesen Vertrag bzw. die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag, ganz oder teilweise, auch mehrfach, ohne weitere Zustimmung des Kunden auch an andere Dritte zu übertragen.

12.3 BES und der Kunde, sofern dieser Unternehmer ist, verpflichten sich, diesen Vertrag in jedem Fall rechtswirksam auf einen zulässigen Rechtsnachfolger zu überbinden.

13. Salvatorische Klausel

13.1 Für Kunden, welche Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, gilt: Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien, verpflichten sich diesfalls, unverzüglich nach Kenntnis von der Rechtsunwirksamkeit die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die rechtswirksam zum selben wirtschaftlichen Ziel wie die rechtsunwirksame Bestimmung führt.

14. Sonstige Vertragsbestimmungen

14.1 Ist der Kunde Unternehmer, bedürfen allfällige Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Abgehen von Formerfordernissen selbst.

14.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nicht zur Anwendung; dies gilt auch dann, wenn in Formularen, Auftragsbestätigungen oder sonstigen Schriftstücken auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden Bezug genommen wird.

14.3 BES ist berechtigt, vom Kunden die Übertragung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag gesetzten Energieeffizienzmaßnahme an BES zu verlangen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass in diesem Fall die durch die BES angerechnete Maßnahme, über die gesamte Lebensdauer und zur Gänze zur Anrechnung als Energieeffizienzmaßnahme verwendet wird. Dieses Recht besteht nicht, wenn der Kunde eine Förderung erhält, für welche der Fördergeber die Energieeffizienzmaßnahme für sich in Anspruch nimmt.

14.4 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, Änderungen des Namens, der Firma, der Rechtsform, der Zustelladresse und der E-Mailadresse einander mitzuteilen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die BE Solution GmbH Mitteilungen und Erklärungen in elektronischer Form per E-Mail an die vom Kunden bekannt gegebene E-Mailadresse übermitteln kann. Die Zustimmung zur Übermittlung elektronischer Mitteilungen kann der Kunde jederzeit formlos widerrufen, wenn dieser Verbraucher ist. Bei pflichtwidriger Nichtbekanntgabe einer Änderung der Zustelladresse bzw. Änderung der E-Mailadresse gelten sämtliche Erklärungen und Schriftstücke als rechtswirksam zugegangen, wenn die Zustellung an die zuletzt von der Vertragspartei bekannt gegebene Zustelladresse und/oder an die zuletzt von der Vertragspartei bekannt gegebene E-Mailadresse erfolgte.

14.5 Allenfalls mit der Errichtung dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren und Abgaben trägt BES.

14.6 Mehrere Kunden: Sind auf Kundenseite mehrere Vertragsparteien vorhanden, haften diese für sämtliche Forderungen von BES im Zusammenhang mit dem Vertrag zu ungeteilten Hand, das heißt, jeder einzelne Kunde haftet für die gesamte Forderung. Ein Rücktritt vom Vertrag bzw. ein Widerruf eines Auftrages seitens der Kunden können nur gemeinsam und übereinstimmend vorgenommen werden.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

15.2 Erfüllungsort ist der Sitz von BES.

15.3 Ist der Kunde Unternehmer: Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen BES und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von BES örtlich zuständige Gericht.

BE Solution GmbH

Kasernenstraße 9 ● 7000 Eisenstadt

Kundentelefon 0800 888 9000 ● Fax +43 (0)5/7770-1770

info@burgenlandenergie.at ● www.burgenlandenergie.at

Sitz der Gesellschaft: Eisenstadt · www.burgenlandenergie.at/datenschutz · reg. beim LG Eisenstadt unter FN 577738 s · UID: ATU78086456
Zahlungen auf das Konto der Burgenland Energie AG erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber der BE Solution GmbH
Bankverbindung: Raiffeisen Bank International AG, IBAN AT033100000100840991, BIC RZBAATWW

Änderungen, Irrtümer, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Stand: Dezember 2024